



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1291 (neu)

Schriftliche Stellungnahme

zur Formulierungshilfe (Mai-Änderung) und dem Entwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 20/832

Sehr geehrte Vorsitzende des Sozialausschusses Frau Katja Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder:innen des Sozialausschusses,
sehr geehrter Herr Wagner,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit, eine
schriftliche und mündliche Stellungnahme zu den geplanten
Gesetzesänderungen abgeben zu können.

Entwurf/Geplante Änderung

Zu §17

Die sogenannte "Augustlücke" hat systemübergreifende Konsequenzen, d.h.
auch die Kindertagespflegepersonen (KTPP) sind neben den
Kindertageseinrichtungen als AkteurInnen in der frühkindlichen Betreuung
von dieser vielschichtigen Problematik betroffen.

Wir bezeichnen die "Augustlücke" leider auch als "Sommerloch", da zusätzliche
finanzielle Einbußen einzuplanen sind.

Jedes Jahr müssen die Kindertagespflegepersonen Rücklagen für diesen
Zeitraum bilden, da die Eingewöhnungen der neuen Kinder in der Regel nur
zeitversetzt stattfinden können.

Die Probleme verschärfen sich nun durch die sehr späten Sommerferien in den
folgenden Punkten.

- **Planungsunsicherheit bei Neuaufnahmen**

- Durch eigene Betreuungsverträge mit entsprechenden Klauseln und individuellen Kündigungsmodalitäten kann eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwar frühzeitig erfolgen, um die neuen Kinder in der Gruppe aufzunehmen und die wirtschaftlichen Ausfälle zu minimieren. Aber kaum eine Kindertagespflegeperson möchte Eltern vorzeitig kündigen, mit dem Wissen, dass der lange Betreuungszeitraum bis zum Übergang in die Kita nicht durch die Eltern selbst oder durch Familienangehörige gewährleistet werden kann.

Wir gehen mit den Eltern unserer Tageskinder eine enge Erziehungspartnerschaft ein und es ist daher äußerst problematisch, die Kinder "vor die Tür zu setzen". Hier wird das notwendige wirtschaftliche Handeln der Kindertagespflegepersonen den Eltern zum Verhängnis.

- Wir halten es für sinnvoller, dass die älteren, zukünftigen Schulkinder eine Ersatzbetreuung (Ferienprogramm, Netzwerk) erhalten, damit die jüngeren Kinder eine stabile und gesicherte Bindung haben und nicht eine mehrfach wechselnde Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen.

- Ein weiteres Problem ist, dass die sehr späten Eingewöhnungen der U3-Kinder im September, Oktober und November oft durch Infektionskrankheiten unterbrochen werden und die Kleinsten dadurch häufiger erschwert eingewöhnt werden.

- Kinder haben ab dem 3. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf 25 Std/Woche geförderte Betreuung. Das bedeutet, dass die Eltern ab dem dritten Geburtstag die eigene Berufstätigkeit nachweisen müssen, um eine entsprechend höhere Betreuungsleistung in Anspruch nehmen zu können. Wenn die Kinder im Sommer ihr drittes Lebensjahr vollenden, müssen die Berufstätigkeitsnachweise im Vorfeld erbracht werden.

Folgen:

1. Aus wirtschaftlichen Gründen müssen die Kindertagespflegepersonen den Eltern ggf. kündigen und können die Dreijährigen nicht mehr bis zum Kita-Start betreuen, da die Eltern den Nachweis für eine (bisherig höhere) Vollzeit-Betreuung nicht (fristgerecht) nachweisen können.

2. Oder sie verzichten auf höhere Einnahmen und riskieren entsprechende Verdienstaufschläge, um die Eltern zu unterstützen und keine Rufschädigung zu erleiden.

3. Der administrative Aufwand ist für Eltern, Verwaltung und die Kindertagespflegepersonen groß.

- **Auslastungsgrad**
= Auswirkungen auf den §46/Höhe des Anerkennungsbetrags
Aufgrund der verspäteten Übergänge können Neuaufnahmen und Eingewöhnungen nicht wie geplant oder erst verspätet starten und der finanzielle Ausfall ist höher. Der tatsächliche Auslastungsgrad wurde in der Kalkulation des Anerkennungsbetrages (§46) nicht berücksichtigt. In der bestehenden Kalkulationsgrundlage des Landes wurde mit der Dresdner Statistik gerechnet: Auslastung 4,69 Kinder.
Die jährliche Umfrage der örtlichen Träger für Schleswig-Holstein durch das Statistikamt Nord ergab 2021 eine landesweite Auslastung zum 01.03. von nur durchschnittlich 4,4 Kindern. Hinzu kommt das "Sommerloch", welches in der Statistik keine Berücksichtigung findet.
Lösungsmöglichkeit: Da im Sommer aufgrund der Übergänge keine volle Auslastung besteht, empfiehlt der Bundesverband in seiner Kalkulationsempfehlung, einen Auslastungsgrad von 4,0 Kindern anzuwenden.
- **Antrag: Wir beantragen für die dringende Kalkulation des Anerkennungsbetrages die Anwendung des Auslastungsgrades in Höhe von 4,0 Kindern. Die Korrektur des fehlenden 1. Weihnachtsfeiertags in der Kalkulation des Sozialministeriums muss ebenfalls dringend erfolgen.**
Info: Im Anhang senden wir unsere aktualisierte Kalkulationsempfehlung (gültig ab Mai) für den Anerkennungsbetrag.

Entwurf/Geplante Änderung

Zu §28

Zur geplanten Fachkräftegewinnung und -sicherung äußern wir uns folgendermaßen:

Der Fachkräftemangel hat sich in den vergangenen Jahren zugespitzt und die Kinderbetreuung konnte im Winter aufgrund des erhöhten Krankenstandes des Personals z.T. kaum bis gar nicht aufrechterhalten werden. Daher begrüßen wir die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung.

Um auch Kindertagespflegepersonen mit langjähriger Erfahrung in der frühkindlichen Bildung für die Praxis zu gewinnen, sollten jedoch die Zugangsvoraussetzungen überdacht werden. Voraussetzung für den Quereinstieg in die Kindertageseinrichtung (Kita) sind u.a. 480 Stunden pädagogische Vorbildung. Die Kindertagespflegepersonen haben in der Regel nur 160 oder maximal 300 Stunden als Voraussetzung zur Aufnahme ihrer Tätigkeit absolviert.

Um die erforderliche Stundenzahl für den Quereinstieg nachzuweisen, bedarf es Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme, die bisher noch nicht vorhanden sind. Bis diese geschaffen sind, sollte eine Grundqualifizierung mit weiterer Fortbildung (z.B. Fachkraft für Frühpädagogik) für den Quereinstieg ausreichen.

Begründung:

Kindertagespflegepersonen bringen die entscheidenden praktischen Erfahrungen mit. Sie besuchen regelmäßig Fortbildungen und haben Tätigkeiten ausgeführt, die weit über die Aufgaben von MitarbeiterInnen einer Kita hinausgehen. Um Fachkräfte zu gewinnen, bringen sie die optimalen Voraussetzungen mit.

Kindertagespflegepersonen bieten eine hohe Qualität in der frühkindlichen Bildung!

Fazit:

1. Die sogenannte "Augustlücke" ist für alle Beteiligten ein Problem. Insbesondere die Eltern werden die Folgen, d.h. die Lücke in der Betreuung ihrer Kinder spüren. Die Kindertagespflegepersonen werden das wirtschaftliche "Sommerloch" kompensieren müssen und es bleibt zu hoffen, dass die finanziellen Auswirkungen nicht weitere KollegInnen zur Aufgabe ihrer Tätigkeit zwingen. Es ist daher dringend notwendig, dass der Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale auskömmlich und angemessen kalkuliert werden.
2. Die Fachkräftegewinnung erfolgt ohne die Berücksichtigung der interessierten Kindertagespflegepersonen. Die Qualität in der Betreuung soll nicht durch eine zu geringe theoretische Stundenanzahl gemindert werden. Damit wird potentiellen Betreuungskräften der Zugang verwehrt, in einem Angestelltenverhältnis tätig zu sein. Qualität entsteht insbesondere durch langjährige Erfahrung, Einfühlungsvermögen und vertiefende Weiterbildung. Genau dies bieten die Kindertagespflegepersonen.

Der Landesverband empfiehlt, dass diese Umstände in der geplanten Gesetzgebung Berücksichtigung finden!

Qualität und Quantität in der Kindertagespflege brauchen weiterhin ihre Unterstützung! Sichern Sie jetzt die Betreuungsplätze für Schleswig-Holstein!

Der Vorstand
Brigitte Oberschelp und Naima Wright

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.



25.04.2023

Empfehlung KTP Sachkostenerstattung 2023 Schleswig-Holstein

Nachvollziehbare Kalkulation für eine
angemessene Sachkostenerstattung in Schleswig-Holstein.

je Kind/Std:

2,29 €

in angemieteten Räumen

1,92 €

in gemischt genutzten Räumen

Sonstiges:

3,97 €

Erhöhter Förderbedarf in angemieteten Räumen

3,22 €

Erhöhter Förderbedarf in gemischt genutzten Räumen

340,00 € jährlich

im Haushalt der Eltern



Zeitstrang Sachkostenerstattung

bis zur Kita-Reform 2020:

Von vielen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden 1,73 €/Kind/Std., angelehnt an die seit 2009 geltende Betriebskostenpauschale (BKP, steuerlich anerkannter Betrag für den pauschalen Betriebskostenabzug einer KTPP), auf welche auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Orientierungsrahmen verweist, ggf. zzgl. Mietkostenzuschuss, erstattet.

(Vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/89194/5cf88fb5f7746b182b26935f371088e6/fakten-kindertagespflege-data.pdf>)

Kita-Reform: Änderungen zum 01.08.2020

Für den Start der Kita-Reform 2020 wurden die Sätze im KiTaG auf Basis der „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“ (Vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf>) kalkuliert um eine angemessene Erstattung der Sachkosten in Schleswig-Holstein gewährleisten zu können. In den Kalkulationen blieben wesentliche Bestandteile unberücksichtigt, so dass sich die Sachkostenerstattungswerte auf 1,33 € für angemietete und 1,10 € für gemischt genutzte Räume (Stand 2020), von denen die Ausfalltage (ca. 20%) an den örtlichen Träger zurück zu erstatten sind, faktisch halbiert haben. Eine Halbierung der bislang anerkannten Qualität ist weder möglich noch wünschenswert.

01.01.2023:

Die jährliche 2%ige Erhöhung des Mindestsatzes, angelehnt an die damals geltende Zielinflationsrate der EZB, führt zu einem Mindestsatz der Sachkostenerstattung von 1,42 bzw. 1,16 €. Weiterhin wird aufgrund der gestiegenen Energiekosten ein bis 31.12.2023 befristeter Zuschlag in Höhe von 0,08 € gewährt. Jeweils unter Rückforderung der Ausfalltage (ca. 20%) durch den örtlichen Träger.

06.04.2023:

Bund und Länder verständigen sich aufgrund der gestiegenen Betriebskosten in der Kindertagespflege auf die Erhöhung der Betriebskostenpauschale auf 400,- € je Kind/Monat, welches 2,31 €/Kind/Std. entspricht. (Vgl. <https://www.bvkt.de/media/2023-04-06-ertragsteuerliche-behandlung-der-kindertagespflege.pdf>).

Fazit:

Während das Bundesfinanzministerium 2,31 €/Kind/Std für den steuerlichen Abzug anerkennt, bemisst sich der Mindestbetrag für die Sachkostenerstattung auf 1,42 € für angemietete Räume und 1,16 € für gemischt genutzte Räume, aus denen auch die Ausfalltage an den örtlichen Träger zurückzuerstatten sind.

Die tatsächlich entstehenden Sachkosten werden nur anteilig durch den örtlichen Träger gedeckt. Die Verluste können zwar steuerlich geltend gemacht werden, jedoch führt dieses zu geringeren Einzahlungen in die Sozialversicherungen und damit wird die bevorstehende Altersarmut, trotz einer Vollzeittätigkeit, für viele KTPP immer realer. (Vgl. https://www.bvkt.de/media/230406_pm_btk_hk_1.pdf).

Es bedarf einer dringenden Nachbesserung der gesetzlichen Mindestsätze für die Sachkostenerstattung.



Kalkulationsempfehlung LV KTP SH:

Unter Anwendung und Berücksichtigung der vollständigen Kalkulationsmatrix der Expertise von Prof. Dr. Münder ergeben sich die nachfolgenden Einzelwerte:

Teil I: Raumkosten im Monat

Miete	694,40 €
Nebenkosten kalt/warm	198,80 €
Heizkostenzuschlag	75,60 €
Strom	45,84 €
Reinigung	127,60 €
Gesamtkosten	1.142,24 €
entspricht je Kind 1/5stel	228,45 €
Anerkennungsfähig in gemischt genutzten Räumen 77,78%	888,43 €
entspricht je Kind 1/5stel	177,69 €

Miete

Hierfür sind die Durchschnittsquadratmeterkosten anzusetzen, also die Mittelwerte der Mieten, bestehend aus Wohnungen in einfacher Lage mit einfacher Ausstattung, in mittlerer Lage mit mittlerer Ausstattung sowie höherwertiger Lage und entsprechend höherwertiger Ausstattung. Im Flächenbundesland Schleswig-Holstein sind vielfach Kleinstwohnungen mit den bisher erstattungsfähigen 45 m² nicht anmietbar, so dass von einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m² für die Betreuung, Bildung und Erziehung von 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern ausgegangen wird. Aus dem Mietspiegel 2022 für Schleswig-Holstein ergibt sich ein hier zu berücksichtigender Durchschnittswert für die reine Miete (sog. Kaltmiete ohne Nebenkosten) von 9,92 € (Stand: 01/2023) (Vgl. <https://www.mietpreise.info/mietspiegel/land/schleswig-holstein>). Damit ergibt sich für die angemietete Wohnung ein monatlicher Wert von 694,40 €.

↪ KiTaG: 332,10 €
↪ LV KTP SH: 694,40 €

Nebenkosten (kalte und warme), die vom Mieter zu tragen sind

Hier sind die mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten (§ 556 Abs. 1 BGB, Betriebskostenverordnung) zu berücksichtigen, hinzukommen die Kosten für die Heizung. Dieses lässt sich aus entsprechendem Betriebskostenspiegel bzw. Heizspiegel entnehmen.

Für Schleswig-Holstein werden durchschnittlich 2,84 €/m² im Monat ausgewiesen (2017, jüngstes veröffentlichtes Erfassungsjahr). (Vgl. <https://www.mieterbund-schleswig-holstein.de/service/betriebskosten>).

Daraus ergeben sich 198,80 € monatlich.

↪ KiTaG: 123,75 €
↪ LV KTP SH: 198,80 €



Heizkostenzuschlag

Seit Veröffentlichung des letzten Betriebskostenspiegels 2017 haben sich die Heizkosten mehr als verdoppelt. (Vgl. https://www.mieterbund.de/index.php?eID=tx_naw-secured1&u=0&g=0&t=1671876467&hash=aa3f70a6f59ae80532fb716dca9295caa531a615&file=fileadmin/pdf/hks/heizkosten-entwicklung_2005-2022.png) Es ist erforderlich hier einen Aufschlag zu kalkulieren um die gestiegenen Kosten abzubilden. Hierfür wird der im Betriebskostenspiegel 2017 für Heizung und Warmwasser angegebene Wert von 1,08 € zu 100% zum Ansatz gebracht.

↪ KiTaG: ohne
↪ LV KTP SH: 75,60 €

Strom

Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom sind der Stromspiegel für Deutschland und die aktuellen Strompreise.

Der Stromspiegel wird für Haushalte erstellt, die ganzjährig genutzt werden, insofern ist zu berücksichtigen, dass bei angemieteten Räumen die Räume nur während der Betreuungszeit genutzt werden, dies sind 205 Tage anstelle von 365 Tagen, also an 56,16% der Jahrestage. Da zudem die Räume nur während der Betreuungszeit genutzt werden (also insbesondere an den entsprechenden Tagen auch nicht am Abend), erscheint ein Ansatz von 50 % realistisch. Entsprechend dem Stromspiegel setzt sich der Verbrauch an Strom aus verschiedenen Faktoren zusammen. Das ermöglicht es, die Faktoren zu berücksichtigen, die bei der Kindertagespflege von Bedeutung sind und diejenigen auszuschneiden, die nur in Haushalten relevant sind. Insofern sind nicht zu berücksichtigen die Anteile, die entsprechend den Stromspiegeln auf Informationstechnik, sowie TV und Audio entfallen (28%), bei den Anteilen, die

auf Kühl- und Gefriergeräte entfallen (11%) wird nur die Hälfte angesetzt (5,5%), ebenso wird nur die Hälfte angesetzt bei der Position, die „Sonstiges“ enthält (17%), also 8,5%. Die Positionen Waschen, Spülen, Trocknen, Licht und Kochen werden in vollem Umfang berücksichtigt (Vgl. <https://www.stromspiegel.de/fileadmin/co2/Multimedia/Infografiken/stromverbrauch-haushalt.png>). Damit ergibt sich anstelle des vollen Stromverbrauchs in Mehrpersonenhaushalten von 100% ein Abzug von 42% (28% plus 5,5% plus 8,5%), es sind also 58% zu berücksichtigen. Bezogen auf die Vergleichswerte des Stromspiegels für Deutschland wurde jeweils der mittlere Verbrauch (Kategorie C und D) angesetzt, außerdem wird davon ausgegangen, dass Warmwasser ohne Strom hergestellt wird (dies ist nur in etwa einem Viertel der Haushalte der Fall), und es wurde für den Verbrauch (Kilowattstunden pro Jahr – kWh) ein Mittelwert aus Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern gebildet. Somit ergibt sich ein Jahresverbrauch von 3.190 kWh (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/private-haushalte/inhalt.html>). Entsprechend der vorzunehmenden Abzüge für Stromverbrauch, der in Kindertagespflegestellen nicht anfällt, sind hiervon 58%, d.h. 1.850,02 kWh zu berücksichtigen und dies hinsichtlich der nicht genutzten Tage bei der Kindertagespflege in Höhe von 50%, sodass von einem Verbrauchswert von 925,1 kWh jährlich auszugehen ist. Entsprechend dem gesetzlich gedeckelten Arbeitspreis von 0,40 € pro kWh (durchschnittlicher Strompreis im ersten Halbjahr 2022 in Deutschland: 37,14 Cent pro kWh <https://www.co2online.de/energie-sparen/strom-sparen/strom-sparen-stromspartipps/strompreis/>, im zweiten Halbjahr 2022 weiterhin steigend) ergibt sich somit ein Arbeitspreis von 370,04 €. Der Grundpreis ist von der Höhe des Verbrauchs



unabhängig und somit vollständig anzusetzen, also in Höhe von 180,00 €. Somit ergeben sich im Jahr Kosten für den Stromverbrauch in Höhe von 550,04 €, das bedeutet pro Monat 45,84 €.

↪ KiTaG: 34,24
↪ LV KTP SH: 45,84 €

Reinigungskosten

Hier geht es um die sog. Grundreinigungskosten. Reinigungen, die von den Kindern altersgemäß selbst erledigt werden können und im Rahmen der Förderung und Erziehung auch sinnvollerweise von ihnen erledigt werden (z.B. Tische abwischen, Zusammenfegen von Staub, Erde nach Spielen im Freien) fallen hier nicht darunter. Für diese Grundreinigung ist bei angemieteten Räumen ein Ansatz von zwei Stunden Reinigung pro Woche notwendig. Der darauf entfallende Lohnkostenanteil entspricht bei Festlegung des als Durchschnittswert der Entgeltgruppe EG 2 des Tarifvertrages TVÖD 2022 (Tariferhöhung) unter Berücksichtigung der Stufe 5 von 15,95 € x 2 Stunden pro Woche x 48 berücksichtigungsfähige Wochen im Jahr; im Ergebnis 1.531,20 € p.A. oder 127,60 € pro Monat.

↪ KiTaG: 122,94 €
↪ LV KTP SH: 127,60 €

Abschlag für die Betreuung in gemischt genutzten Räumen

Münder-Expertise: „Hier findet hinsichtlich der Räume, die nicht nur für die Kindertagespflege, sondern im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson auch von der Kindertagespflegeperson selbst (und ggf. weiteren Familienangehörigen) genutzt wird, eine prozentuale Abminderung statt. Dies sind etwa Räume wie Bad, Küche,

Gemeinschaftsflächen (z.B. Flure) usw. Dieses Verfahren ist nur dann zulässig, wenn es sich tatsächlich um eine Doppelnutzung handelt. Sofern Räume im Eigentum von Kindertagespflegepersonen ausschließlich für die Kindertagespflege benutzt werden (also auch Küchen, Flure, Toiletten wie z.B. bei einer Einliegerwohnung) wären diese Räume wie angemietete Räume zu behandeln, wenn sich im sog. Fremdvergleich ergäbe, dass diese Räume mittels Mietvertrag an dritte Personen vermietet werden können. Bei der Doppelnutzung der Räume wird üblicherweise ein Abschlag vorgenommen.“

Der Abschlag von 22,22% kann als angemessen anerkannt werden.

↪ KiTaG: Abschlag 22,22%
↪ LV KTP SH: Abschlag 22,22%

Teil II: kindbezogene Kosten im Monat

Hygienebedarf	4,70 €
Wäschereinigung	4,70 €
Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterial)	46,50 €
Einrichtungsgegenstände	11,80 €
Erhaltungsaufwand	3,60 €
Betriebsmittel Büro/Verwaltung	5,30 €
Fortbildung	1,70 €
Versicherung	4,00 €
Gesamtkosten Teil II	82,30 €

Hygienebedarf

Münder: „Hier handelt es sich um Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege (z.B. Feuchttücher, Seife usw.). Dabei ist davon auszugehen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z.B.



Windeln, Creme usw.) von Eltern selbst gestellt wird.

Die hier anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen des Verbrauchs von entsprechenden Hygienemitteln, wie z.B. Seife, Desinfektionsmittel, Feuchttücher/Öltücher, Creme, Toilettenpapier, Zahnpasta, Zahnbürste, Sonnencreme usw. Dieser Bedarf ist mit einem Jahresbedarf in der Kindertagespflegestelle mit 249,- € anzusetzen, das bedeutet monatlich 20,- €, pro Kind 4,- €.“

Der Wert von 4,- € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2022 auf 4,70 € erhöht.

↳ KiTaG: 4,- €
↳ LV KTP SH: 4,70 €

Wäschereinigung

Münder-Expertise: „Hier handelt es sich um die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Förderung der Kinder von Bedeutung ist wie z.B. Bettwäsche, Schürzen, Kittel, Handtücher, Wischlappen usw. Ein Betrag ist hierfür nur anzusetzen, wenn dafür Kosten bei den Kindertagespflegepersonen entstehen, was etwa dann, wenn die Wäsche umlaufend von den Eltern gewaschen wird, nicht der Fall wäre. Kosten für Strom und Wasser sind bereits bei den Nebenkosten der Raumkosten berücksichtigt. Damit sind hier in erster Linie Betriebskosten wie Waschmittel anzusetzen. Der zeitliche Aufwand wird nicht berücksichtigt, da das Wäschewaschen entsprechend dem Sinn des Sächsischen Bildungsplanes als Teil familiennaher Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Kindern gestaltet werden soll, sodass hierfür kein separater zeitlicher Aufwand nötig wäre. Im Übrigen stünde hierfür auch die (in der Regel) zweistündige Schlafenszeit der Kinder zur Verfügung.

In den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs entstanden 2015 bei Fremdleistungen, die an Firmen vergeben wurden, die die Wäsche abholen und bringen, Wäschereinigungskosten in Höhe von 5,85 € pro Monat und Kind. Damit deckt ein monatlicher Betrag pro Kind in Höhe von 4,- € die im Rahmen der Kindertagespflege zu berücksichtigenden Betriebskosten für die Wäschereinigung ab.“

Der Wert von 4,- € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2022 auf 4,70 € erhöht.

↳ KiTaG: 4,- €
↳ LV KTP SH: 4,70 €

Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien)

Münder-Expertise: „Hier handelt es sich wiederum nur um Materialien, die von der Kindertagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden. So werden von den Eltern z.B. die Kosten für die Ausgestaltung von Geburtstagen für ihre Kinder jeweils selbst übernommen.

Für einen Krippenplatz in Dresden ergibt sich ein Betrag von 7,73 €. In diesem Betrag sind die Kosten für Ausflüge usw. eingeschlossen, da wegen des Zuzahlungsverbots in den Kindertageseinrichtungen solche Kosten von den Eltern nicht selbst übernommen werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Betrag, wie er von der Landeshauptstadt Dresden angesetzt wird, von 6,50 € monatlich pro Kind, angemessen.“

In der o.g. Bewertung wird der Betrag für Kindertageseinrichtungen Schleswig-Holstein verwendet. Schleswig-Holstein erkennt die Kindertagespflege als gleichrangig an. Voraussetzung für ein gleichwertiges Angebot für Bildung, Betreuung und



Erziehung ist, gleichwertige Bildungsmaterialien anschaffen zu können. Das KiTaG setzt 2020 als Betrag je Kind 500,- € im Jahr an, welcher der jährlichen Erhöhung unterliegt. Somit wird hier ein angelegter Betrag pro Kind verwendet.

Der Wert von 41,67 € aus 2020 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2020-2022 auf 46,50 € erhöht.

↪ KiTaG: 6,50 €
↪ LV KTP SH: 46,50 €

Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)

Münder-Expertise: „In Anlehnung an steuerrechtliche/bilanztechnische Regelungen wird hier ein Abschreibungsbetrag angesetzt. Das bedeutet, dass – wie im Bereich von selbstständiger Tätigkeit generell – die Erstausrüstung vorzufinanzieren und dann über den entsprechenden Abnutzungszeitraum abzuschreiben ist. Weiterhin erscheint die Annahme eines Zeitraums von zehn Jahren für die Abnutzung (und damit auch die Abschreibung) der Einrichtungsgegenstände realistisch. Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausrüstung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200,- €, d.h. bei einer Kindertagespflegestelle mit fünf fremden Kindern 1.000,- € einmalig, das ist im Folgenden zu berücksichtigen. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000,- € sind somit im Rahmen der Abschreibung 5.000,- € zu berücksichtigen, bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500,- €, d.h. jährlich pro Kind von 100,- €, d.h. monatlich pro Kind 8,33 €.“

Der Wert von 10,- € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2022 auf 11,80 € erhöht.

↪ KiTaG: 10,- €
↪ LV KTP SH: 11,80 €

Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)

Münder-Expertise: „Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle ist etwa alle fünf Jahre notwendig. Recherchen im Internet (maler-vergleich.com) ergaben, dass für eine 45-qm-Wohnung mit bis zu 3 m hohen Wänden Malerkosten in Höhe von 580,- € (inkl. Material und Steuern) entstehen. Deswegen wird für diesen Aufwand (Schönheitsreparaturen) Kosten innerhalb von fünf Jahren in Höhe von 600,- € angesetzt, somit ergibt sich ein Jahresbetrag von 120,- € pro Kindertagespflegestelle, d.h. 24,- € pro Kind jährlich, d.h. 2,- € pro Kind pro Monat.“

Ein Wandanstrich alle 5 Jahre in der Kindertagesbetreuung wird nicht als ausreichend angesehen. Es ist von einer Renovierung im dreijährigen Rhythmus auszugehen. Unter Berücksichtigung von einer 70-qm-Wohnung ergeben sich daraus über das o.g. Vergleichsportal 650,- €, welches einen Jahresbetrag von 217,- € ergibt, d.h. 43,- € pro Kind jährlich, d.h. 3,60 € pro Kind pro Monat. Der im KiTaG angewandte Abschlag von 22,22% ist hier nicht anzuwenden, da die durch die Kinderbetreuung verursachten Schönheitsreparaturen in gemischt genutzten Räumen nicht weniger anfallen.

↪ KiTaG: 2,00 € / 1,56 €
↪ LV KTP SH: 3,60 €



Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Münder-Expertise: „Hierzu zählen alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, eMail), Fachzeitschriften u.Ä. In Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes werden hier folgende Werte angesetzt:

- Telefonkosten 0,83 €,
- Büromaterial 0,70 €,
- Verbrauch IT 0,63 €,
- Postaufwand 0,02 €,
- Öffentlichkeitsarbeit 0,14 €.
- Fachbücher/Fachzeitschriften 0,27 €.

Dabei handelt es sich um Monatswerte pro Kind, insgesamt also 2,59 €. In der Kindertagespflege ist davon auszugehen, dass diese Werte etwas höher angesetzt werden müssen wegen der geringeren Zahl der Kinder. Ein Ansatz von 4,50 € pro Monat und Kind ist somit realistisch.“

Der Wert von 4,50 € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2022 auf 5,30 € erhöht.

↳ KiTaG: 4,50 €
↳ LV KTP SH: 5,30 €

Fortbildung

Münder-Expertise: „Jährlich sind gemäß § 5 SächsQualiVO 20 Stunden fachbezogene Fortbildung für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Welcher Betrag zugrunde zu legen ist, hängt entscheidend von der Situation vor Ort ab, z.B. ob kostenlose (oder kostengünstige) Angebote vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von ihm beauftragte Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Die Fortbildungsverpflichtung besteht unabhängig von der Zahl der zu fördernden Kinder in Kindertagespflegestellen. Damit bietet sich eine „Umlegung“ auf die Zahl der Kinder pro Monat nicht an, sondern es empfiehlt sich, unabhängig von der Zahl

der Kinder einen jährlichen Sockelbetrag zur Verfügung zu stellen. Entsprechend § 6 Nr. 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte soll fachliche Fortbildung bei Kindertagespflegepersonen im Umfang von 20 Stunden jährlich vorgenommen werden, das bedeutet innerhalb des fünfjährigen Zeitraums (nachdem die Betriebserlaubniserteilung erneut überprüft wird) 100 Stunden; in der Praxis wird mit Unterrichtseinheiten gerechnet, eine Unterrichtseinheit beträgt 45 bis 60 Minuten. Die Landeshauptstadt Dresden bietet gegenwärtig (2017) zwei zweitägige (= 16 Unterrichtseinheiten) Fortbildungen kostenlos an, nämlich „Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung“ sowie „Aufsichtspflicht und Versicherungsfragen in der Kindertagespflege“. Außerdem wird der nach zwei Jahren notwendige, eintägige Auffrischkurs „Erste Hilfe für Kinder in Betreuungseinrichtungen“ (= neun Unterrichtseinheiten) nach entsprechender vorheriger Anmeldung bei der Unfallkasse Sachsen, durch diese finanziert. Darüber hinaus bieten die drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden Fortbildungen an, die 10,- € bis 30,- € kosten und vier bis acht Unterrichtseinheiten beinhalten. Damit kann mit einem Jahresbetrag von 100,- € für die Fortbildung den entsprechenden Anforderungen unkompliziert Rechnung getragen werden, es verbleiben freie Beträge, mit denen die Kindertagespflegeperson auch kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen bei anderen Trägern wahrnehmen kann.“

Bei der nicht empfohlenen Umschlüsselung auf einen Wert Kind je Std ergeben sich daraus 1,70 € je Kind im Monat.

↳ KiTaG: 100,- €
↳ LV KTP SH: 100,- €



Versicherungen

Münder-Expertise: „Hierzu zählen auf die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle bezogene Versicherungen.“

KiTaG: Betriebsunterbrechungsversicherung 121,- €, Betriebshaftpflichtversicherung 119,- €.

↳ KiTaG: 240,- €
↳ LV KTP SH: 240,- €

Ermittlung des Erstattungsbetrags je Kind/Std.

	Ange- mietete Räume	Gemischt genutzte Räume
Raumkosten mtl. 1/5stel	228,45 €	177,69 €
kindabhängige Kosten	82,30 €	82,30 €
Gesamtkosten mtl.	310,75 €	259,99 €
Sachkosten- erstattung je Kind/Std	2,29 €	1,92 €

In Schleswig-Holstein sollen die Sachkosten im Gegensatz zur Münder-Expertise, die Monatspauschalen je Kind/Monat vorsieht, pro Kind/Std erstattet werden. Hierfür muss nicht nur die durchschnittliche Auslastung der Kinderanzahl Berücksichtigung finden, sondern auch die gebuchten Betreuungsstunden in die Kalkulation einfließen. Hierfür wird der Auslastungsgrad von 80% bei 39 Wochenarbeitsstunden entsprechend TVöD-Arbeitszeit angewandt. Der Stundenbetrag ergibt sich aus den

Gesamtkosten / 39 Wochenstunden / 4,35
Wochen im Monat / 0,8

↳ KiTaG: 93,73 %
↳ LV KTP SH: 80 %

Erhöhte Sachkostenerstattung (Platzreduzierung, erhöhter Förderbedarf)

Hier werden analog zum KiTaG die durch die erforderliche Platzreduzierung ungedeckten Raumkosten berücksichtigt: Zweimal Raumkosten plus einmal kindabhängige Kosten. Daraus ergeben sich für angemietete Räume Gesamtkosten in Höhe von 539,20 €, d.h. 3,97 € je Kind und Stunde, sowie für gemischt genutzte Räume 437,67 €, d.h. 3,22 € je Kind und Stunde.

↳ KiTaG: 2x Raumkosten, 1x kindbezogene Kosten
↳ LV KTP SH: 2x Raumkosten, 1x kindbezogene Kosten

Sachkostenerstattung im Haushalt der Eltern

Hier werden lediglich die jährlichen Kosten in Höhe von 340,- € für Fortbildung und Versicherungen berücksichtigt, da die weiteren Kosten in der Regel direkt durch die Eltern getragen werden. Eine Erstattung umgerechnet auf einen Stundenbetrag unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Auslastung ist hier nicht zielführend, da in der Regel nur ein bis zwei Kinder gefördert werden. Hier ist eine jährliche Erstattung vorzusehen.

↳ KiTaG: Erstattung Kind/Std
↳ LV KTP SH: Jahrespauschale



Jährliche Anpassung:

- ↳ KiTaG: jährl. Erhöhung 2%
- ↳ LV KTP SH: jährliche Erhöhung durch Anpassung der Einzelpositionen der Kalkulation unter Berücksichtigung der Inflation. Auf einen festen Erhöhungssatz kann bei stabilen Verhältnissen wieder zurückgegriffen werden. Die Angemessenheit ist jährlich zu überprüfen.

Ausfalltage:

Die Sachkostenerstattungen sind unabhängig von Ausfalltagen zu erstatten, da die entsprechenden Minderungen der Erstattungen bereits in den Kalkulationen der Mietnebenkosten Berücksichtigung gefunden haben.

- ↳ KiTaG: Erhöhung der Sätze und Rückerstattung von Ausfalltagen mit hohem Verwaltungsaufwand
- ↳ LV KTP SH: angemessener Stundensatz bleibt ohne Hinzurechnung von kalkulierten möglichen Ausfalltagen erhalten, dafür ganzjährig gezahlt



24.03.2023

Empfehlung KTP Anerkennungsbeitrag 2023 Schleswig-Holstein

Nachvollziehbare Ermittlung eines leistungsgerechten Anerkennungsbeitrags unter Berücksichtigung der TVöD Merkmale und der beschlossenen Gesetzesänderungen zum 01.05.2023 um eine einheitliche und angemessene Vergütung in Schleswig-Holstein gewährleisten zu können.



Anerkennungsbetrag Bestandteil I Vergütung			
		Q1: TVöD S2,5 Stufe 5	Q2: TVöD S3 Stufe 5
Vergütung TVöD SuE 2022		2.962,76 €	3.158,51 €
Zulage TVöD		130,00 €	130,00 €
1/12 Jahressonderzahlung 2022 84,51%		208,65 €	222,44 €
Zwischensumme		3.301,41 €	3.510,95 €
KTP Erhöhung 2023 lt. KiTaG 2,26%		74,61 €	79,35 €
Summe		3.376,02 €	3.590,30 €

Anerkennungsbetrag Bestandteil II zeitlicher Umfang		
Krankheit, Urlaub oder Mehrarbeit werden wie andere Faktoren in der Erwerbsarbeit anteilig berücksichtigt:		
Gesamttag pro Jahr	365	
Wochenenden	- 104	Merkmal des TVöD
Feiertage, die auf Werktag fallen: Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag	- 4	Merkmal des TVöD
Feiertage, die auf einen beliebigen Wochentag fallen: Neujahr, 1. Mai, Tag d. D. Einheit, Reformati- onstag, 1. + 2. Weihnachtsfeiertag, je 5/7tel	- 4,29	Merkmal des TVöD
Urlaub	- 30	Merkmal des TVöD
Regenerationstage	- 2	Merkmal des TVöD
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	- 15	Merkmal des TVöD, KiTaG Refinanzierung Kita/KTP 15 Tage für Krankheit
Fortbildung	- 5	Merkmal des WBG
Netto-Arbeitstage	200,71	Tage/Jahr
Verfügungstage	- 40,14	20% KTP-Verfügungszeit analog 20% Kita- Gruppenverfügungszeit
Betreuungstage pro Jahr	160,57	Tage/Jahr
Arbeitszeit pro Tag	7,8	Merkmal des TVöD
Betreuungsstunden pro Monat	104,37	160,57 Betreuungstage / 12 x 7,8

Anerkennungsbetrag mit Rückforderung der Ausfalltage		
Vergütung	3.376,02 €	3.590,30 €
Betreuungsstunden/Monat	104,37	104,37
Stundenvergütung (mtl. Vergütungsbetrag / Betreuungsstunden/Monat)	32,35 €	34,40 €
Auslastungsfaktor (Risikoabsicherung der selbständigen Arbeit)	4,0	4,0
Anerkennungsbetrag je Betreuungsstunde	8,09 €	8,60 €



Warum bedarf es der weiteren Nachbesserung zusätzlich zu den zum Mai 2023 beschlossenen Erhöhungen des Anerkennungsbetrags?

KiTaG ab 01.05.2023 (Stand 24.03.2023):

- Jahressonderzahlung, Zuschlag, Regenerationstage (TVöD)

Berücksichtigung dieser TVöD Merkmale in der Gesetzesänderung zum 01.05.2023.

- Krankheitstage

Im KiTaG werden nicht alle Ausfalltage für Krankheit des TVöD abgebildet. Der TVöD beinhaltet naturgemäß eine gesetzliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Um eine gleichwertige Rücklagenbildung für Krankheitstage zu ermöglichen, ist es notwendig, die durchschnittlichen Krankheitstage einer Kita-Kraft als Berechnungsgrundlage heranzuziehen (siehe Münder-Expertise²). Während Statistiken¹ 26,47 arbeitsunfähigkeitsbescheinigungspflichtige Krankheitstage ausweisen (kurze Krankheiten bis 3 Tage werden in der Regel mangels AU statistisch nicht erfasst), werden der KTPP lediglich 15 Krankheitstage für die Rücklagenbildung für den krankheitsbedingten, rückzahlungspflichtigen Ausfall zugestanden.



Um eine mit dem TVöD vergleichbare Vergütung zu ermitteln, ist ein Durchschnitt aus den nach TVöD vergüteten Krankheitstagen zu bilden und entsprechend anzuerkennen.

Eine Erhöhung der 15 Tage wurde aktuell in der o.g. Kalkulation nicht berücksichtigt, da dem LV KTP S-H noch keine aussagekräftigen Statistiken für einen Mehrjahresvergleich vorliegen.

- Verfügungszeiten: Mittelbare Arbeit

Für Vor- und Nachbereitungen von Bildungsmaterialien inkl. Besorgungen, Bildungsberichte, Portfolio, Abstimmungen mit Fachdienst/Kita/Schule, Dokumentationspflicht u.a. nach SGB VIII §8a, Elterngespräche und sonstige Verwaltungsarbeiten und Leitungstätigkeiten sieht das KiTaG im Bereich KTP 1/39tel der tatsächlich gebuchten Betreuungsstunden pro Woche vor. Dieses entspricht bei einer Vollauslastung also maximal 2,56%.

Die Kindertagespflegeperson betreut in der Regel allein bis zu 5 Kinder unter 3 Jahre, so dass diese Arbeiten häufig nicht während der Betreuungszeit erledigt werden können, sondern im Anschluss an diese stattfinden. Sollten die im KiTaG veranschlagten max. 12 Minuten täglich nicht ausreichen, erledigt die KTPP diese Arbeiten unentgeltlich in ihrer Freizeit.

Das KiTaG sieht für Kindertageseinrichtungen Verfügungszeiten von 20% (7,8 Std/Woche) vor. Auch die Empfehlung des Bundesverband Kindertagespflege e.V. aus dem "Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege"³ und des



Paritätischen⁴ liegen bei 20%. Dieses scheint ein angemessener Umfang für die KTP in Schleswig-Holstein.



Berücksichtigung von 20% für Verfügungszeiten.

- Auslastungsfaktor

In einer Kindertagespflegestelle können durch zeitversetzte Eingewöhnungen nicht alle Betreuungsplätze durchgehend zu 100% belegt werden.

Im KiTaG wurden 4,69 durchschnittliche Kinder (Auslastung 93,73%) eins-zu-eins aus der Sachkosten-Münder-Expertise² übernommen. Dieser Wert wurde in der Expertise für die Berücksichtigung der Auslastung einer KTP bei der Erstattung der monatlich je Kind gezahlten Sachkostenpauschale aus der Statistik Dresden 2016 ermittelt und stellt die Anzahl der durchschnittlichen Betreuungsverträge je Dresdener KTP dar.

In der Berechnung des Anerkennungsbetrags in Schleswig-Holstein soll aber kein Monatswert, sondern ein Stundenwert ermittelt werden. Wären die in S-H durchschnittlichen Betreuungsverträge von 4,4 (Statistikamt Nord) berücksichtigt worden, könnte daraus trotzdem kein Stundensatz abgeleitet werden. 10 Teilzeitbetreuungsverträge ist nicht gleichzusetzen mit 10 gleichzeitig anwesenden Kindern. Hier müssen zeitliche Auslastungen durch Randzeitenbetreuung und versetzte Eingewöhnungen Berücksichtigung finden. Umfragewerte ergaben eine durchschnittliche Auslastung der theoretisch zur Verfügung stehenden Betreuungsstunden von ca. 70%. Im KiTaG wurden bislang lediglich 6,27% als Abschlag berücksichtigt.

Der Bundesverband Kindertagespflege e.V. sieht für den Ausgleich der Einnahmensenkung einen Aufschlag von 20% in seinem Kalkulationsmodell vor.



Es wird ein Auslastungsfaktor von 80% / 4,0 Kinder angenommen.

Im Weiteren wird auf alle Argumentationen des Kalkulationsmodells des Bundesverband Kindertagespflege e.V. sowie auf die Begründungen in der Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ von Prof. Dr. Münder verwiesen.

Quellennachweis:

¹ In Kindertageseinrichtungen durchschnittliche Krankheitstage 26,47 pro Jahr. Vgl S. 248

<https://www.barmer.de/resource/blob/1032110/aaafa3405427f0b05d34a7f20fd904d1/barmer-gesundheitsreport-2021-data.pdf>

² Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ von Prof. Dr. Münder

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf>

³ Kalkulationsmodells des Bundesverband Kindertagespflege e.V.

https://www.bvkt.de/media/190711-bvkt-broschu_re_modell_zur_vergu_tung_aktuell_2019.pdf?59,46

⁴ Paritätischer Anforderungskatalog: Standards für Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Paritätischen Gesamtverband, 2008, Seite 8)

https://www.paritaetischer.de/fileadmin/Mitgliedsorganisationen/Fachbereiche_und_Arbeitskreise/Fachbereiche_und_Arbeitskreise/Tageseinrichtungen_fuer_Kinder/Paritxtischer_Anforderungskatalog_Standards_fxr_Rahmenbeding.pdf



Wie sieht es nach der geplanten Anpassung des gesetzlichen Mindestsatzes für die Anerkennung ab Mai 2023 in den Regionen in S-H aus?

Die örtlichen Träger haben sehr unterschiedlich auf die Mindestsätze des KiTaG reagiert. Hierdurch entstehen in den Regionen eine sehr unterschiedliche Anerkennung für die gleiche Arbeit, gleiche Qualität und gleiche Anforderungen an die KТПP, bei gleichen Refinanzierungsmitteln der örtlichen Träger.

Beispielhafter Überblick der Unterschiede der Regionen mit Merkmalen des TVöD

- ➔ Arbeitszeit 39 Std wöchentlichen entsprechend TVöD (Betreuungszeit 31,2 Std/Wo, Verfügungszeiten 20%, 7,8 Std/Wo: Vor/Nachbereitung, Verwaltungsarbeiten)
- ➔ Anerkennungsbetrag 6,00 €/Kind/Std (Q2)
- ➔ Auslastung 4 Kinder
- ➔ 52 in Anspruch genommene Ausfalltage/Jahr für U/R/K/F lt. KiTaG
- ➔ In der Kalkulation zum Gesetzesentwurf werden **6,00 € je Kind und Stunde** festgelegt, mit denen ein **monatlicher Anerkennungsbetrag von 3.590,30 €** erzielt werden soll:

Rendsburg-Eckernförde **3.264,00 €**

30 bezahlte Ausfalltage, zusätzlich kein Abzug von Krankheitstagen in 2021 und 2022

$31,2 \times 52 / 12 = 135,2 \rightarrow$ aufgerundet 136 Monatsstunden

$6,00 \text{ €} \times 136 \text{ Std} \times 4 \text{ Kinder} = 3.264,00 \text{ €}$

2023: Höhe der Rückforderung unbekannt, da die Berechnungsmethode noch nicht veröffentlicht wurde

Steinburg **3.230,82 €**

50 bezahlte Ausfalltage

$6,00 \text{ €} \times 31,2 \text{ Std} \times 4 \text{ Kinder} \times 4,348 \text{ Wochen} = 3.255,78$ abzgl. 1/12 Rückforderung* für 2 zusätzlich in Anspruch genommene

Ausfalltage: ca. $6,00 \text{ €} \times 31,2 \text{ Std} / 5 \text{ Wochentage} \times 4 \text{ Kinder} \times 2 \text{ Ausfalltage} / 12 \text{ Monate} = 24,96 \text{ €}$

* exakte Höhe der Rückforderung unbekannt, da die Berechnungsmethode noch nicht veröffentlicht wurde

Pinneberg **3.107,52 €**

40 bezahlte Ausfalltage, Rückforderung Buchungsstand letzter Ausfalltag im Jahr

$6,00 \text{ €} \times 31,2 \text{ Std} \times 4 \text{ Kinder} \times 4,35 \text{ Wochen} = 3.257,28$ abzgl. 1/12 Rückforderung* für 12 zusätzlich in Anspruch genommene

Ausfalltage: $6,00 \text{ €} \times 31,2 \text{ Std} / 5 \text{ Wochentage} \times 4 \text{ Kinder} \times 12 \text{ Ausfalltage} / 12 \text{ Monate} = 149,76$

Plön (Pauschalmodell) **2.662,69 €**

6 bezahlte Ausfalltage: Bei freiwilligem Pauschalabzug von 2 Tagen im Monat werden jährlich 30 Ausfalltage gewährt, Rückforderung Buchungsstand Dezember

$(6,00 \text{ €} \times 31,2 \text{ Std} \times 4 \text{ Kinder} \times 4,35 \text{ Wochen}) / 21 \times 19 = 2.947,06 \text{ €}$

abzgl. 1/12 Rückforderungen für 22 zusätzlich in Anspruch genommene Ausfalltage

$2.947,06 / 19 \times 22 \text{ Ausfalltage} / 12 \text{ Monate} = 284,37 \text{ €}$

Herzogtum-Lauenburg **2.608,32 €**

KiTaG SQKM Mindestsätze

$6,00 \text{ €} \times 31,2 \text{ Std} \times 4 \text{ Kinder} \times 4,35 \text{ Wochen} = 3.257,28 \text{ €}$

abzgl. 1/12 Rückforderungen für 52 in Anspruch genommene Ausfalltage

$6,00 \text{ €} \times 31,2 \text{ Std} / 5 \text{ Wochentage} \times 4 \text{ Kinder} \times 52 \text{ Ausfalltage} / 12 \text{ Monate} = 648,96 \text{ €}$



Urlaub und Regeneration sind ein Qualitätsmerkmal

Der Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. sieht die Inanspruchnahme von Erholungstagen als notwendiges Qualitätsmerkmal an. Diese verwaltungsvereinfachende Form der Erhöhung der KiTaG Mindestsätze für den Anerkennungsbetrag hat sich in vielen Regionen bereits etabliert.

Wir schlagen vor, diese Erholungstage für Urlaub und Regeneration fest in das KiTaG zu übernehmen. Hierdurch werden weiterhin personelle Ressourcen in der Verwaltung wieder frei, die derzeit durch die Rückforderung der ausgezahlten, aber in Anspruch genommenen Erholungs-Abwesenheitstage gebunden sind.

Anerkennungsbetrag mit 32 Ausfalltage		
Vergütung	3.376,02 €	3.590,30 €
Netto-Arbeitstage	200,71	Tage/Jahr
Verfügungstage	- 40,14	20% KTP-Verfügungszeit analog 20% Kita-Gruppenverfügungszeit
KTP Ausfalltage	32	
Betreuungstage pro Jahr zzgl. 32 Ausfalltage	192,57	Tage/Jahr
Arbeitszeit pro Tag	7,8	Merkmal des TVöD
Betreuungsstunden pro Monat	125,17	192,57 Betreuungstage / 12 x 7,8
Stundenvergütung (mtl. Vergütungsbetrag / Betreuungsstunden/Monat)	26,97 €	28,68 €
Auslastungsfaktor (Risikoabsicherung der selbständigen Arbeit)	4,0	4,0
Anerkennungsbetrag je Betreuungsstunde	6,74 €	7,17 €



25.04.2023

Regionale Unterschiede der Vergütungen in der Kindertagespflege Schleswig-Holstein

Ab dem 1. Mai 2023 werden neue Mindestsätze für den Anerkennungsbetrag der Kindertagespflegepersonen gelten. Kindertagespflegepersonen mit einer Basisqualifikation erhalten 5,64 €/Kind/Std und bei erhöhter Qualifikation sind es 6,00 €/Kind/Std.

Die TVöD Jahressonderzahlung, sowie die seit 01.07.2022 geltenden TVöD Änderungen der 2 Regenerationstage sowie die TVöD SuE Zulage werden in den gesetzlichen Mindestsätzen des Anerkennungsbetrags berücksichtigt.

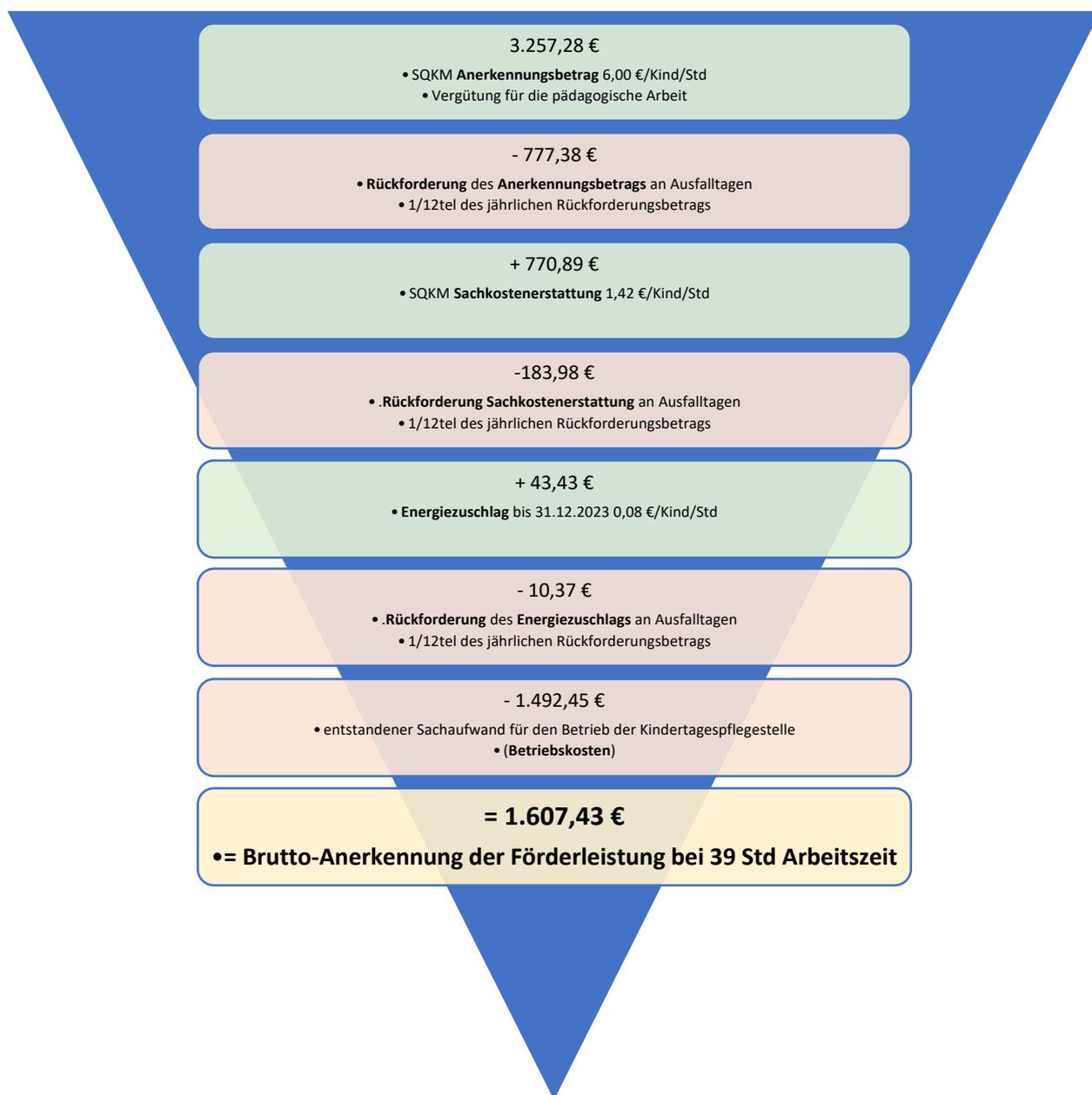
Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung!



SQKM Vergütung - gesetzliche Mindestsätze in der Praxis

Höchste Qualifikationsstufe in angemieteten Räumen mit den Merkmalen des TVöD und KiTaG zum 01.05.2023

- Arbeitszeit 39 Std wöchentlich entsprechend TVöD (Betreuungszeit 31,2 Std/Wo, Verfügungszeiten 20%, 7,8 Std/Wo für Vor/Nachbereitung, Verwaltungsarbeiten)
- Anerkennungsbetrag 6,00 €/Kind/Std (Q2)
- Sachkostenerstattung für angemietete Räume 1,42 €/Kind/Std
- Energiezuschlag bis 31.12.2023 0,08 €/Kind/Std
- Auslastung Ø 4 Kinder (Randzeitenbetreuung, zeitversetzte Eingewöhnungen usw.)
- 52 in Anspruch genommene Ausfalltage/Jahr für U/R/K/F lt. KiTaG
- Gesetzliche Feiertage, sowie Heiligabend und Silvester als Schließtage
- In der Kalkulation zur Gesetzesanpassung zum 01.05.2023 werden **6,00 € je Kind und Stunde** festgelegt, mit denen ein **monatlicher Anerkennungsbetrag von 3.590,30 €** erzielt werden soll:





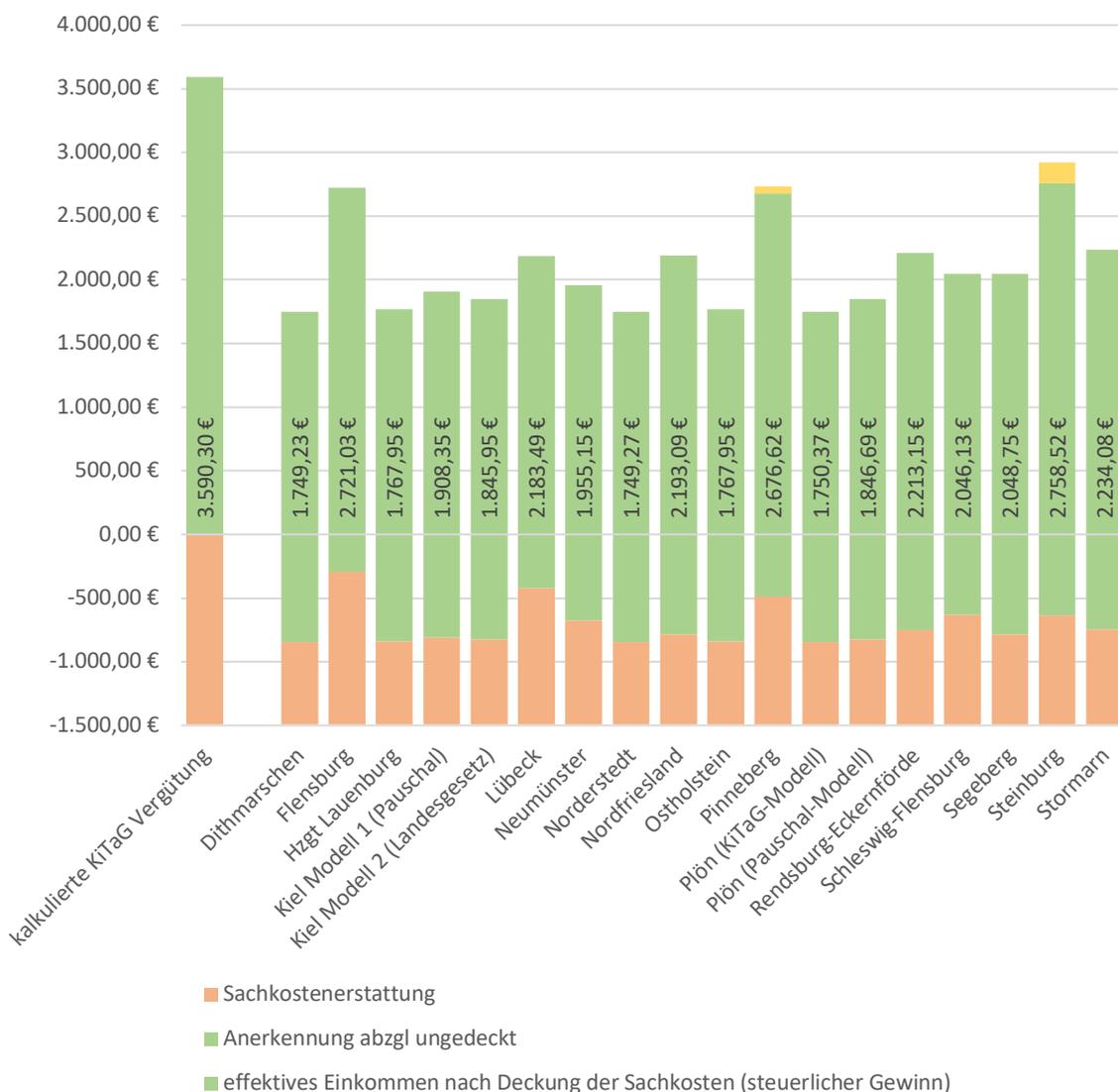
Die monatliche Vergütung der pädagogischen Arbeit (Anerkennung) in Höhe der in der Gesetzeskalkulation als angemessen angesehenen Vergütung von 3.590,- € erreicht eine KTPP erst bei 204 Betreuungsstunden je Woche. Dieses erfordert bei 4 Kindern einen Buchungsumfang von jeweils 51 Std/Kind/Woche oder bei 5 Kindern einen Buchungsumfang von 41 Std/Kind/Woche. Durch Vor- und Nachbereitungen sowie Verwaltungsarbeiten (mittelbare Arbeit) ergibt sich daraus eine wöchentliche Arbeitszeit von über 60 Stunden.

Viele örtliche Träger reagieren auf diese Problematik und verbessern die Vergütung in der Kindertagespflege durch den Verzicht auf Rückforderung von Ausfalltagen und/oder Erhöhung der Stundensätze, vielfach über die bereit gestellten Refinanzierungsmittel aus Landes- und Kommunalmitteln sowie Elternbeiträgen.

effektives Brutto-Einkommen der KTPP in S-H

ab 01.05.2023 bei einer Arbeitszeit von 39 Std/Wo

Regionale Unterschiede





Wie kommt dieser niedrige Verdienst zustande, wenn das KiTaG für eine KТПP mit erhöhter Qualifikation einen Anerkennungsbetrag von 3.590,30 € monatlich vorsieht?

Der Brutto-Verdienst für die pädagogische Arbeit einer KТПP (steuerlicher Gewinn), und damit die tatsächlich zur Verfügung stehende Vergütung, ergibt sich aus dem

Anerkennungsbetrag

& Sachkostenerstattung

./. tatsächliche Aufwendungen für die Betriebskosten.

Mit dem ausgezahlten Sachkostenerstattungsbetrag können die Kosten für Miete, kalte und warme Nebenkosten, Strom, Reinigung, Einrichtungsgegenstände, Erhaltungsaufwendungen, Spiel- und Fördermaterialien, Versicherungen, usw. nicht getragen werden. Somit müssen die KТПP einen Teil des Anerkennungsbetrags in die Sachkostendeckung einfließen lassen.

Die örtlichen Träger lassen sich durch die gesetzlichen Mindestsätze zur deren Übernahme in die Satzungen verleiten. Eine Überprüfung der Angemessenheit findet in der Regel nicht statt, so dass infolge der Beschwerden von KТПP in den Regionen nach und nach, durch Erhöhung des Sachkostenerstattungssatzes und/oder in Form von fortgezählten Ausfalltagen, nachgebessert wird. Dieses führt erneut zu einem Flickenteppich in Schleswig-Holstein.

Während bis zur Kita-Reform regelmäßig 1,73 € ggf. zzgl. Mietkostenzuschuss erstattet wurden, senkten die örtlichen Träger durch Übernahme des gesetzlichen Mindestsatzes auf 1,10 € bzw. 1,33 € ab (Stand 2023: 1,16 € und 1,42 €) und fordern hieraus zusätzlich die Ausfalltage zurück.

In den vergangenen Tagen haben sich Bund und Länder, als konsequenten und wichtigen Schritt, auf die Erhöhung der 2009 festgelegten Betriebskostenpauschale für den steuerlichen Abzug der KТП-Aufwendungen von 300,- € auf 400,- € je Vollzeitkind/Monat verständigt. Damit wurde der steuerlich nachweislose KТП-Betriebskostenabzug von 1,73 €/Kind/Std. auf 2,31 €/Kind/Std angehoben.

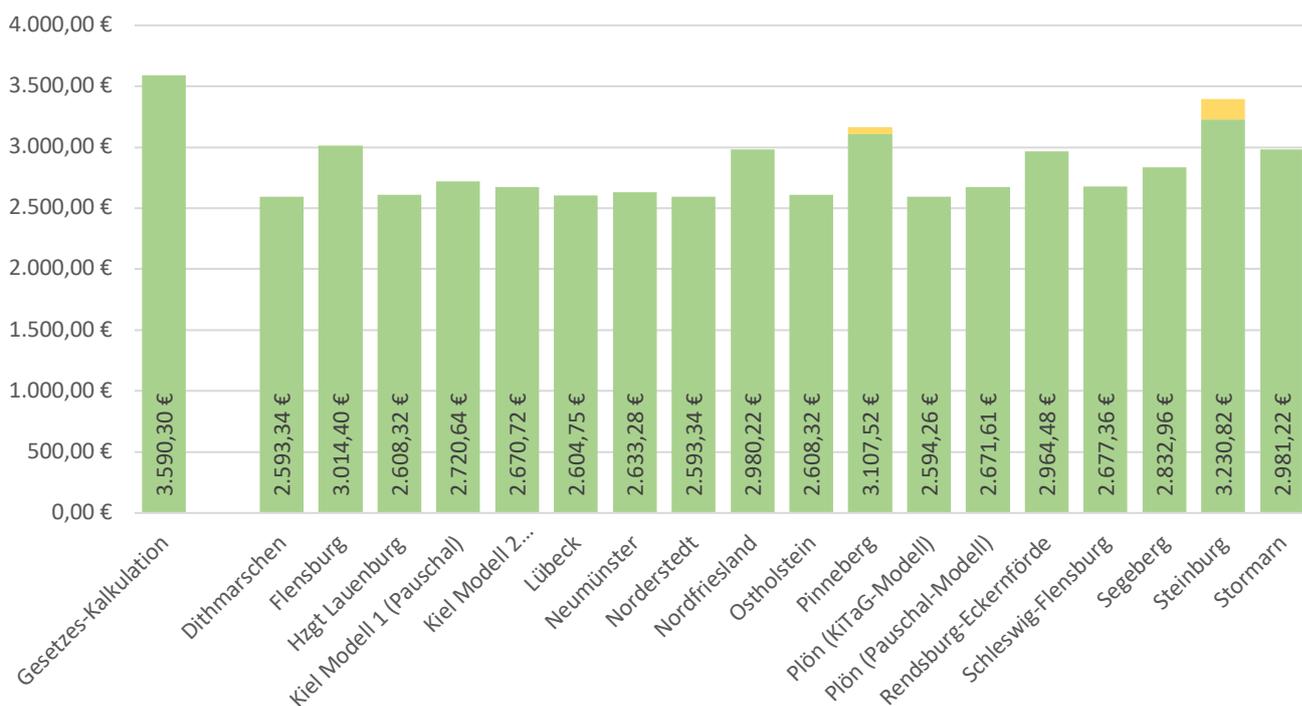
Dieses zeigt umso mehr auf, dass die 2020 zur Kita-Reform gesetzlich festgelegten Mindestsätze nicht auskömmlich sein können. Eine Überarbeitung der gesetzlichen Mindestsätze ist dringend geboten.



Details:

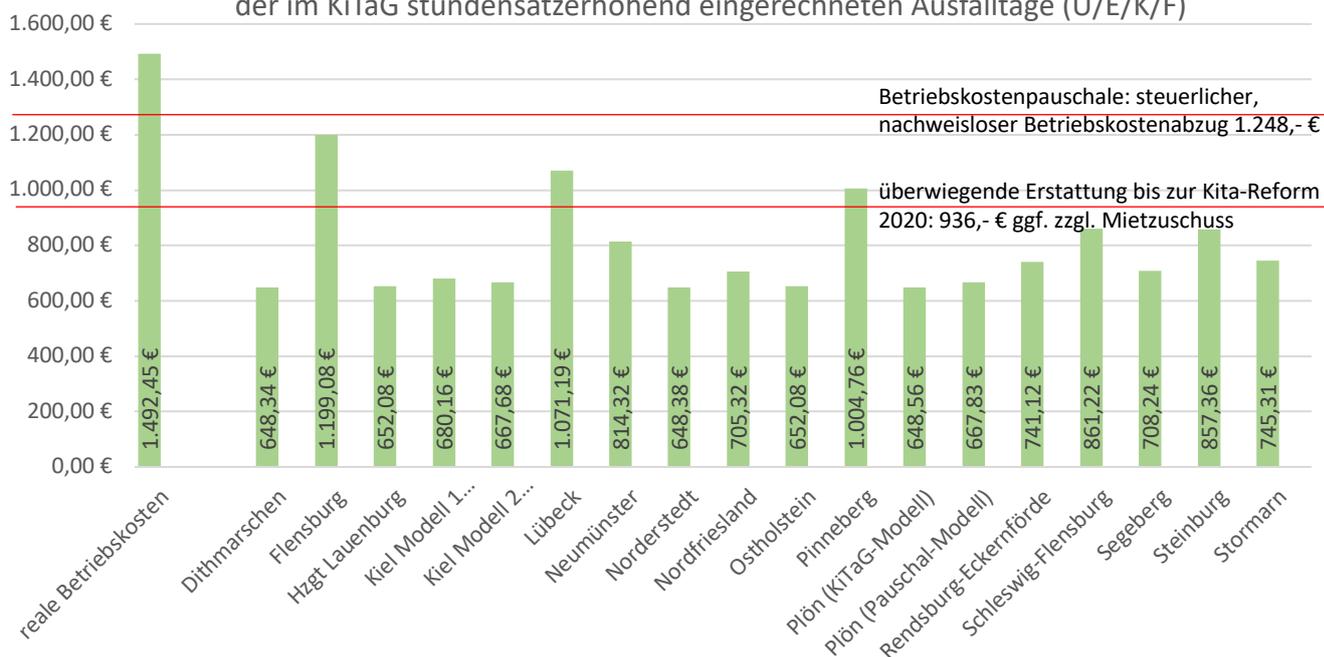
Anerkennungsbetrag Q2 6,00 €/Kind/Std

unter Rückforderung der im KiTaG stundensatzerhöhend eingerechneten Ausfalltage
(Urlaub/Entlastung/Krankheit/Fortbildung).



Sachkostenerstattung inkl. Energiezuschlag

für angemietete Betreuungsräume 1,42 € + 0,08 €/Kind/Std unter Rückforderung
der im KiTaG stundensatzerhöhend eingerechneten Ausfalltage (U/E/K/F)





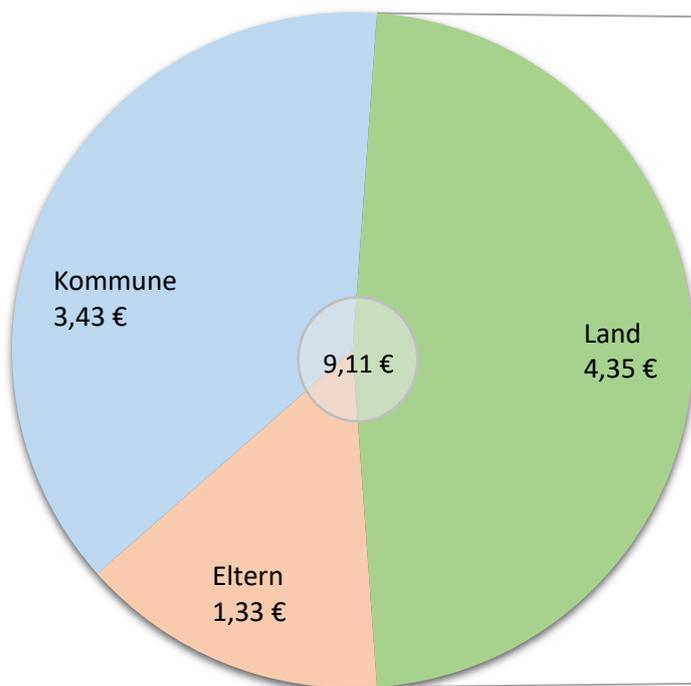
Sachkosten einer KTPP (Details in der Kalkulationsempfehlung des LV KTP SH):

Raumkosten monatlich (entstehen unabhängig vom Buchungsumfang)		
Miete	694,40 €	Wohnung 70 m ² à 9,92 € (Mietspiegel 2022 S-H, SQKM 2019 anerkannt 332,10 €)
Nebenkosten kalt/warm	198,80 €	70 m ² à 2,84 €/ m ² (Betriebskostenspiegel 2017 S-H, SQKM 2019 anerkannt 123,75 €)
Heizkostenzuschlag	75,60 €	SQKM anerkannt 62,02 € (0,08 € x 7,6 Std x 5 Tg x 4,35 Wochen x 4,69 Kinder)
Strom	45,84 €	Berücksichtigung Strompreisdeckel 0,40 €/kwh (SQKM 2019 anerkannt 34,24 €)
Reinigung 2 Std/Wo	127,60 €	SQKM 2019 anerkannt 122,94 €
Summe Raumkosten	1.142,24 €	675,05 € SQKM inkl. Reinigungskraft und Energiezuschlag anerkannt
Kindbezogene Kosten monatlich für 4 Kinder		
Hygienebedarf	18,80 €	4 Kinder à 4,70 € (SQKM 2019 anerkannt 4,50 €/Kind)
Wäschereinigung	18,80 €	4 Kinder à 4,70 € (SQKM 2019 anerkannt 4,50 €/Kind)
Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterial)	186,00 €	4 Kinder à 46,50 € Förderung analog zur KiTa (SQKM 2019 anerkannt 6,50 €/Kind)
Einrichtungsgegenstände	59,00 €	708,00 € pro Jahr /12 (SQKM 2019 anerkannt 500,00 €/Jahr)
Erhaltungsaufwand / Schönheitsreparaturen	18,08 €	217,00 € pro Jahr /12 (SQKM 2019 anerkannt 120 €/Jahr)
Betriebsmittel Büro/Verwaltung	21,20 €	4 Kinder à 5,30 € (SQKM 2019 anerkannt 4,50 €/Kind)
Fortbildung	8,33 €	100,00 € pro Jahr /12 (SQKM 2019 anerkannt 100,00 EUR pro Jahr)
Versicherung	20,00 €	240,00 € pro Jahr /12 (SQKM 2019 anerkannt 240,00 EUR pro Jahr)
Summe kindbezogene Kosten bei 4 betreuten Kindern	350,21 €	
Teil 1 Raumkosten monatlich	1.142,24 €	
Teil 2 kindbezogene Kosten monatlich	350,21 €	
Monatliche Gesamtkosten für 4 Kinder unabhängig von den Buchungsstunden	1.492,45 €	Viele Kosten sind Fixkosten. Miete, Mietnebenkosten, Inventar, Versicherung usw. reduzieren sich nicht, ob ein Kind 4, 6 oder 8 Std. täglich betreut wird.



Welche Kompensationsmöglichkeiten nutzen die örtlichen Träger?

Mittelzu- / und abfluss je Betreuungsstunde



Mittelzufluss an örtlichen Träger 9,11 €

Aufwand:

SQKM Anerkennung \bar{x} Q1 50%, Q2 50%	- 5,24 €
SQKM Sachkostenerstattung \bar{x} gemischt genutzte (75%), angemietete Räume (25%)	- 1,10 €
SQKM Energiezuschlag	- 0,07 €
häftige Sozialversicherung	- 0,90 €

Restmittel des örtlichen Trägers für

Vorhaltung Vertretungssystem = 1,80 €

Da sich in den Regionen die Vertretungssysteme im Aufbau befinden und keine vollumfängliche Vertretung zur Verfügung steht, können diese Mittel nur teilweise eingesetzt werden. Aus dem Überschuss der Restmittel finanzieren einige örtliche Träger, für den Defizitausgleich der KТПP, Zusatzleistungen z.B. in Form von fortgezählten Ausfalltagen oder SK-Erhöhungen.

Aufwand des örtlichen Trägers inkl. SV-Anteile:

Feiertage, Heiligabend, Silvester	- 0,14 €
Urlaub und Regeneration (32 Tg)	- 0,43 €
Krankheit (15 Tg)	- 0,20 €
Fortbildung (5 Tg)	- 0,07 €

Aufwand des örtlichen Trägers für eine Betreuungsstunde zum Mindestsatz bei **ganzjähriger Fortzahlung - 8,16 €**

Beispiele der Reaktionen örtlicher Träger

	Dithmarschen, Hzgt Lauenburg, Norderstedt, Ostholstein, Plön:	Steinburg:	Pinneberg:
4 Kinder, 31,2 Wochenstunden			
Mittelzufluss an örtlichen Träger durch Pauschalsatz (Land/Kommune/Eltern)	5.378,58 €	5.378,58 €	5.378,58 €
Anerkennung: 50% Q1, 50% Q2	- 2.515,54 €	- 3.133,90 €	- 3.014,29 €
Sachkostenerstattung 75% gemischt genutzte Räume, 25% angemietete Räume	- 529,47 €	- 708,13 €	- 839,03 €
Energiezuschlag, Vertretungsgeld, Weiterbildungsbonus	Energie - 34,58 €	Energie - 43,41 € Vertret. - 162,79 €	Energie - 41,43 € Weiterb. - 56,78 €
häftige Sozialversicherung	- 415,93 €	- 599,24 €	- 580,94 €
Aufwendungen für KТПP	3.495,52 €	4.647,47 €	4.532,48 €
SQKM Restmittel mtl.	= 1.883,06 €	= 731,11 €	= 846,10 €
für Vertretung bzw. Überstellung in SQKM-fremde Kostenstellen oder Haushalte, wie z.B. Personalaufwendungen der Verwaltungskräfte, soziale Ermäßigungen, Kita-Förderung oder Straßenbau. Das Fördergesetz enthält keine Mittelbindung, so dass der TöJH frei entscheiden kann.			
Brutto-Verdienst einer KТПP in angemieteten Räumen mtl.	< 1.800,- €	2.760,- €	2.680,- €



Anhang:

Vergütungen der KТПP in den Regionen Schleswig-Holsteins:

Dithmarschen

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.242,30 €
Rückforderung Anerkennung für 52 Ausfalltage 1/12tel	-648,96 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	767,35 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 52 Ausfalltage 1/12tel	-153,59 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,23 €
Rückforderung Energiezuschlag für 52 Ausfalltage 1/12tel	-8,65 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.241,68 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>1.749,23 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester

Flensburg

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.061,32 €
Rückforderung Anerkennung für 4 Ausfalltage 1/12tel	-46,92 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	806,24 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 4 Ausfalltage 1/12tel	-12,36 €
Mietkostenzuschuss Auszahlung	405,20 €
Energiezuschlag Auszahlung	0,00 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	4.213,49 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>2.721,04 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, 30 Tage Urlaub, 20 Tage Krankheit, Q1 TVöD S4 Stufe 2 (Kalkulationstand 2020), Q2 TVöD S8a Stufe 2 (Kalkulationsstand 2020), Mietkostenzuschuss max. 405,20 €, Stundenblöcke à 5 Std, zusätzlich 55,- Verpflegungsgeld je Kind, Kündigungssperre 1. Mai bis Ende Sommerferien, keine Auszahlung des Energiezuschlags



Herzogtum Lauenburg

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.257,28 €
Rückforderung Anerkennung für 52 Ausfalltage 1/12tel	-648,96 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	770,89 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 52 Ausfalltage 1/12tel	-153,59 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,43 €
Rückforderung Energiezuschlag für 52 Ausfalltage 1/12tel	-8,65 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.260,40 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>1.767,95 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester

Kiel Modell 1 (Pauschal)

Anerkennung Q2 Auszahlung	2.845,44 €
Rückforderung Anerkennung für 10 Ausfalltage 1/12tel	-124,80 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	673,42 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 10 Ausfalltage 1/12tel	-29,54 €
Energiezuschlag Auszahlung	37,94 €
Rückforderung Energiezuschlag für 10 Ausfalltage 1/12tel	-1,66 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.400,80 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>1.908,35 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, 1/2 Tag Heiligabend, 1/2 Tag Silvester, 7 Ausfalltage, pauschaler Abzug von 3 Ausfalltagen/Monat durch Gewährung der Lfd Gl an nur 19 Tagen/Monat: Hierfür werden 43 Ausfalltage/Jahr nicht zurückgefordert: 30 Tage Urlaub, 10 Tage Krankheit, 3 Tage Fortbildung

Kiel Modell 2 (Landesgesetz)

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.294,72 €
Rückforderung Anerkennung für 50 Ausfalltage 1/12tel	-624,00 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	779,75 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 50 Ausfalltage 1/12tel	-147,68 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,93 €
Rückforderung Energiezuschlag für 50 Ausfalltage 1/12tel	-8,32 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.338,40 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>1.845,95 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, 1/2 Tag Heiligabend, 1/2 Tag Silvester, 3 Fortbildungstage, Gewährung der Lfd Gl an 22 Tagen im Monat



Landesverband Kindertagespflege

Schleswig-Holstein e.V.

Bildung # Erziehung # Betreuung

<http://www.kindertagespflege-sh.de>

Lübeck

Anerkennung Q2 Auszahlung Ø 30,42 Tage (365/12)	3.253,71 €
Rückforderung Anerkennung für 52 Ausfalltage 1/12tel	-648,96 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung Ø 30,42 Tage	770,05 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 52 Ausfalltage 1/12tel	-153,59 €
Energiezuschlag Auszahlung Ø 30,42 Tage	43,38 €
Rückforderung Energiezuschlag für 52 Ausfalltage 1/12tel	-8,65 €
Mietkostenzuschuss Auszahlung	420,00 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.675,94 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>2.183,49 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester, wenn diese außerhalb von Ausfallzeiträumen (U/R/K/F) liegen, Mietkostenzuschuss max. 420,- €

Neumünster

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.257,28 €
Rückforderung Anerkennung für 50 Ausfalltage 1/12tel	-624,00 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	770,89 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 0 Ausfalltage 1/12tel	0,00 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,43 €
Rückforderung Energiezuschlag für 0 Ausfalltage 1/12tel	0,00 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.447,60 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>1.955,15 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, 1/2 Tag Heiligabend, 1/2 Tag Silvester, 3 Fortbildungstage, keine Rückforderung von Sachkostenerstattung und Energiezuschlag an weiteren Ausfalltagen, Sachkostenerstattung für gemischt genutzte Räume ebenfalls wie angemietete Räume 1,42 €/Kind/Std.

Norderstedt

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.242,30 €
Rückforderung Anerkennung für 52 Ausfalltage 1/12tel	-648,96 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	767,35 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 52 Ausfalltage 1/12tel	-153,59 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,23 €
Rückforderung Energiezuschlag für 52 Ausfalltage 1/12tel	-8,65 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.241,68 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>1.749,23 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester, 120,00 € Fortbildungszuschuss auf Antrag



Landesverband Kindertagespflege

Schleswig-Holstein e.V.

Bildung # Erziehung # Betreuung

<http://www.kindertagespflege-sh.de>

Nordfriesland

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.242,30 €
Rückforderung Anerkennung für 21 Ausfalltage 1/12tel	-262,08 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	767,35 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 21 Ausfalltage 1/12tel	-62,03 €
Energiezuschlag Auszahlung	0,00 €
Rückforderung Energiezuschlag für 21 Ausfalltage 1/12tel	0,00 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.685,54 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>2.193,09 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester, 20 Tage Urlaub, 10 Tage Krankheit, 1 Tag Fortbildung, für die notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtbetreuung) wird zusätzlich eine Nachtpauschale in Höhe von 15,- €/ Nacht gewährt, keine Auszahlung des Energiezuschlags

Ostholstein

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.257,28 €
Rückforderung Anerkennung für 52 Ausfalltage 1/12tel	-648,96 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	770,89 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 52 Ausfalltage 1/12tel	-153,59 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,43 €
Rückforderung Energiezuschlag für 52 Ausfalltage 1/12tel	-8,65 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.260,40 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>1.767,95 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester



Pinneberg

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.257,28 €
Rückforderung Anerkennung für 12 Ausfalltage 1/12tel	-149,76 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	1.009,76 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 12 Ausfalltage 1/12tel	-46,43 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,43 €
Rückforderung Energiezuschlag für 12 Ausfalltage 1/12tel	-2,00 €
Weiterbildungsbonus für 10 Vorjahres-Fortbildungsstunden	56,78 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	4.169,07 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>2.676,62 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester, 30 Tage Urlaub, 10 Tage Krankheit, Rückforderung zum Buchungsstand des letzten Ausfalltags im Jahr, Sachkostenerstattung für gemischt genutzte Räume 1,54 €/Kind/Std., angemietete Räume 1,86 €/Kind/Std., 0,10 €/Kind/Std., Weiterbildungsbonus für 10 geleistete Vorjahres-Fortbildungsstunden

Plön (KiTaG-Modell)

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.236,40 €
Rückforderung Anerkennung für 50 Ausfalltage 1/12tel	-642,14 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	765,95 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 50 Ausfalltage 1/12tel	-151,97 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,15 €
Rückforderung Energiezuschlag für 50 Ausfalltage 1/12tel	-8,56 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.242,82 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>1.750,37 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester, 2 Tage Fortbildung bei Antragstellung und Nachweis

Plön (Pauschal-Modell)

Anerkennung Q2 Auszahlung	2.928,17 €
Rückforderung Anerkennung für 20 Ausfalltage 1/12tel	-256,86 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	693,00 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 20 Ausfalltage 1/12tel	-60,79 €
Energiezuschlag Auszahlung	39,04 €
Rückforderung Energiezuschlag für 20 Ausfalltage 1/12tel	-3,42 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.339,14 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>1.846,69 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester, 2 Tage Fortbildung bei Antragstellung und Nachweis, 6 fortgezahlte Ausfalltage: pauschalen Abzug von 2 Ausfalltagen/Monat durch Gewährung der Lfd GL an nur 19 Tagen/Monat, hierfür werden 30 Ausfalltage im Jahr nicht zurückgefordert, Rückforderung zum Buchungsstand Dezember



Landesverband Kindertagespflege

Schleswig-Holstein e.V.

Bildung # Erziehung # Betreuung
<http://www.kindertagespflege-sh.de>

Rendsburg-Eckernförde

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.264,00 €
Rückforderung Anerkennung für 24 Ausfalltage 1/12tel	-299,52 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	772,48 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 24 Ausfalltage 1/12tel	-70,89 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,52 €
Rückforderung Energiezuschlag für 24 Ausfalltage 1/12tel	-3,99 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.705,60 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>2.213,15 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage und 30 Ausfalltage, keine Rückforderung für Krankheit in 2021 und 2022

Schleswig-Flensburg

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.242,30 €
Rückforderung Anerkennung für 46 Ausfalltage 1/12tel	-564,95 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	999,71 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 46 Ausfalltage 1/12tel	-174,19 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,23 €
Rückforderung Energiezuschlag für 46 Ausfalltage 1/12tel	-7,53 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.538,57 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>2.046,12 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester, 4 Tage Entlastung, 2 Tage Fortbildung, Sachkostenerstattung für gemischt genutzte Räume 1,51 €/Kind/Std, angemietete Räume 1,85 €/Kind/Std.

Segeberg

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.257,28 €
Rückforderung Anerkennung für 34 Ausfalltage 1/12tel	-424,32 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	770,89 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 34 Ausfalltage 1/12tel	-100,42 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,43 €
Rückforderung Energiezuschlag für 34 Ausfalltage 1/12tel	-5,66 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.541,20 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>2.048,75 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester, 15 Tage Krankheit, 3 Tage Fortbildung, Vertretungsgeld 0,30 €/Kind/Std für KTPP-organisierte Vertretung



Landesverband Kindertagespflege

Schleswig-Holstein e.V.

Bildung # Erziehung # Betreuung
<http://www.kindertagespflege-sh.de>

Steinburg

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.255,78 €
Rückforderung Anerkennung für 2 Ausfalltage 1/12tel	-24,96 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	813,95 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 0 Ausfalltage 1/12tel	0,00 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,41 €
Rückforderung Energiezuschlag für 0 Ausfalltage 1/12tel	0,00 €
temporäre Vertretungslösung Entgelt 0,30 €/Kind/Std	162,79 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	4.250,97 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>2.758,52 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester, 50 Ausfalltage, keine Rückforderung von Sachkostenerstattung und Energiezuschlag an weiteren Ausfalltagen, Sachkostenerstattung für gemischt genutzte Räume 1,24 €/Kind/Std, angemietete Räume 1,50 €/Kind/Std., Vertretungsgeld 0,30 €/Kind/Std

Stormarn

Anerkennung Q2 Auszahlung	3.255,78 €
Rückforderung Anerkennung für 22 Ausfalltage 1/12tel	-274,56 €
Sachkostenerstattung für angemietete Räume Auszahlung	770,54 €
Rückforderung Sachkostenerstattung für 22 Ausfalltage 1/12tel	-64,98 €
Energiezuschlag Auszahlung	43,41 €
Rückforderung Energiezuschlag für 22 Ausfalltage 1/12tel	-3,66 €
Gesamteinnahmen mtl. Anerkennung und Sachkostenerstattung:	3.726,53 €
abzgl. Betriebskosten der Kindertagespflegestelle	-1.492,45 €
Brutto-Anerkennung effektiv (vor Steuern und Sozialversicherung)	<u>2.234,08 €</u>

regionale Leistungen: Fortzahlung Anerkennung, Sachkostenerstattung, Energiezuschlag für Feiertage, Heiligabend, Silvester, 30 Ausfalltage, keine Rückforderung der lfd Gl, wenn an weiteren Ausfalltagen keine Vertretung in Anspruch genommen wird

Alle Angaben ohne Gewähr.

Pressemitteilung

Eltern brauchen finanzielle Entlastung - Subventionierung statt Deckelung der Verpflegungskosten

Eltern stehen vor finanziellen Herausforderungen, denn die Verpflegungskosten im KiTa-Bereich sind durch die Inflation und die Energiekrise stark gestiegen. Die Verpflegungskosten in der institutionellen Kita beinhalten in der Regel nur die Kosten für das Mittagessen. In der Kindertagespflegestelle werden meist durch die Tagesmutter oder -vater auch noch Frühstück und Zwischenmahlzeiten angeboten.

Gerade in der kleingruppigen Kindertagespflege kann sehr individuell auf die Bedürfnisse der kleinsten Kinder eingegangen werden. Vom Brei bis zu den vielfältigen Konzepten, wie beispielsweise Biokost, vegetarisch/vegane Ernährung und Berücksichtigung von Allergien und kulturellen Gewohnheiten werden geboten. Häufig wird in der Kindertagespflege kein Caterer, der zu ganz anderen Preisen einkaufen kann, in Anspruch genommen, sondern selbst gekocht und der Prozess des Kochens als pädagogisches Angebot mitgedacht. Aus ökonomischen Gründen sind Caterer nicht in der Lage, ein Angebot zu erstellen, da die Gruppe zu klein ist. Weiterhin ist zu bedenken, dass auch aus ökologischer Sicht ein Caterer problematisch durch die tägliche Anfahrt ist.

Der Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. und die Landeselternvertretung werden im Mai eine Umfrage bei den Eltern zur Situation der Kostenexplosion durchführen, um zu evaluieren, in welchem Bereich Eltern hohe Mehrbelastungen zu tragen haben und was sie bereit sind selbst an Kosten zu tragen.

In der Politik wurde bereits im Februar über eine mögliche Unterstützung der Eltern nachgedacht und über eine "Deckelung" der Verpflegungskosten diskutiert. Die beiden Betreuungsformen Kita und Kindertagespflege unterscheiden sich jedoch maßgeblich in der Finanzierung und daher ist eine Deckelung für die Kindertagespflegepersonen fatal.

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen müssen die Einnahmen komplett versteuern und unterm Strich würde bei einer Gleichstellung kaum etwas vom Geld übrig bleiben, um eine qualitativ gute Ernährung zu bieten.

Daher plädiert der Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. und die Landeselternvertretung SH für eine direkte Bezuschussung der Eltern, um diese wirksam zu entlasten. Damit bliebe den Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit zur notwendigen Kalkulation der Preise und Eltern hätten eine finanzielle Entlastung.